

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 25.09.2023

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Frau Heese
Telefon: 545 - 2067

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00902/2023/1

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die neue Parkgebührenordnung einschließlich
Gebührenfestlegung für Bewohnerparkausweise.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Laut Beschluss zum Haushalt 2023/24 vom 05.Dez.2022 (DS 00539/2022) - „Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/204 in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen einschließlich aller Anlagen und Veränderungslisten“, der die Liste der Anträge der Fraktionen beinhaltet, ist unter den Punkten 24, 26 folgendes festgelegt worden:

1.Einführung kostenfreier Schülerverkehr für die Klassenstufen 5 - 6 zum Schuljahr 2023/2024

2.Die Parkgebühren auf den kostenpflichtigen Parkplätzen der Landeshauptstadt Schwerin werden ab dem 1.1.2024 um 0,50 € pro Stunde erhöht.

Deshalb ist die Parkgebühr für das Parken an den Parkscheinautomaten der Stadt Schwerin neu zu regeln.

Zum anderen können auch die Gebühren für das Bewohnerparken nunmehr nach der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29.September 2022 von der Stadt Schwerin in eigener Zuständigkeit festgelegt werden. Hiermit eröffnet sich erstmals die Möglichkeit, die Gebühren so festzulegen, dass damit eine Deckung der mit der Ausstellung der Bewohnerparkkarten verbundenen Verwaltungskosten und der für die Bereitstellung von Parkplätzen im

öffentlichen Straßenraum verbundenen Bau- und Instandhaltungskosten erzielt wird. Es ist somit eine Gebührenhöhe von 120,00 €/Jahr vorgesehen. Für die Neufestlegung der Bewohnerparkgebühren sind die Punkte 45 und 47 der Liste der Anträge der Fraktionen zum Beschluss des Haushaltes 2023/24 relevant.

Die neuen jährlichen Bewohnerparkgebühren entsprechen einem Betrag von 10 €/ Monat.

Dies ist gerechtfertigt, wenn man nach dem vorliegenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil des 9. Senats vom 13. Juni 2023 - BVerwG 9 CN 2.22) die dort unter Nr. 59 benannten drei Kriterien zum Vergleich heranzieht:

„Zu diesen Kosten gehören etwa

1. die Mietkosten für private Dauerparkplätze,
2. die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines eigenen privaten Stellplatzes oder
3. die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, von denen die Inhaber eines Bewohnerparkausweises befreit sind.“

(Die Mieten und die Berechnungen sind in der Anlage 4 beigelegt) Hieran ist erkennbar, dass ein Pkw-Stellplatz auf öffentlichem Grund auch jährliche Kosten in der Größenordnung zwischen 150 und 300 € / Jahr verursacht.

Deshalb wird eine neue Parkgebührenordnung vorgelegt.

Es ist zu betonen, dass im Wesentlichen lediglich die Stellplätze innerhalb des inneren Ringes bewirtschaftet werden. In den an die Innenstadt angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten findet hingegen in der Regel keine Parkgebührenerhebung statt. So gibt es beispielsweise auf dem P+R Parkplatz Sport- und Kongresshalle ausreichend freie Kapazitäten. Von dort sind es fußläufig lediglich 10 Minuten bis zum Stadtzentrum. Somit gibt es für Nutzergruppen, die auf kostenfreie Parkplätze angewiesen sind, zumutbare Alternativen.

Aufgrund des allgemeinen hohen Parkdruckes in der Schweriner Innenstadt sollen künftig nur noch Antragsteller mit Hauptwohnung anspruchsberechtigt für einen Bewohnerparkausweis sein. (§4 Absatz 2 der Parkgebührenordnung)

Die Festlegungen zu den Beschränkungen, die mit der Ausgabe der Bewohnerparkausweise einhergehen (§4 Absatz 3 der Parkgebührenordnung) haben folgenden Bezug:

- Längenbeschränkung auf 5,00 m resultiert aus den Längenangaben für einen Pkw-Stellplatz nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für den Ruhenden Verkehr (EAR 2005)
- Tonnagebeschränkung auf 3,5 t bezieht sich auf die Grenze der Zulassung von Fahrzeugen ab 3,5 t als Lkw

2. Notwendigkeit

A) Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten

Zur Minimierung des großen Parkdruckes sowie einer damit einhergehenden nötigen Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt muss die Parkgebührenordnung entsprechend angepasst werden. Damit reagiert die Landeshauptstadt Schwerin auf die längst höheren Gebühren in den privaten Parkhäusern und Parkplätzen, sowie auf die höheren Parkgebühren in anderen vergleichbaren Städten. Ferner sollen damit Anreize zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrrades geschaffen werden. Außerdem werden die erwarteten Mehreinnahmen zur Deckung von kostenfreiem Schülerverkehr der Klassenstufen 5 - 6 benötigt.

B) Gebühren für Bewohnerparkausweise

Die aktuell geltende Gebühr in Höhe von 30,60 €/Jahr gilt unverändert seit 1993 und berücksichtigt weder die seitherige Inflationsrate, noch deckt sie den mit der Ausstellung der Bewohnerparkkarten verbundenen Verwaltungsaufwand und die mit der Bereitstellung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum verbundenen Bau- und Instandhaltungskosten.

3. Alternativen

Die Parkgebührenordnung vom 01.08.2021 bleibt weiterhin gültig.

Somit bleiben die Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum unverändert. Die Vorgabe des Beschlusses zum Haushalt 2023/24 bleibt unberücksichtigt und die beabsichtigte Deckung von kostenlosem Schülerverkehr der Klassenstufen 5-6 wird nicht erreicht.

Die Bewohnerparkgebühren bleiben unverändert bei 30,60 €/Jahr, wodurch weiterhin eine Unterdeckung der mit der Ausstellung der Bewohnerparkkarten verbundenen Verwaltungskosten und der für die Bereitstellung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum verbundenen Bau- und Instandhaltungskosten hingenommen wird.

Insgesamt würden sich, wenn der Beschluss nicht zustande kommt, Ausfälle bei den Erträgen/Einzahlungen für 2024 von 850.000 Euro ergeben. Davon entfallen 450.000 Euro auf die Erhöhung der Bewohnerparkgebühren und 400.000 Euro auf die Erhöhung der Parkgebühren um 0,50 Euro.

Da der Haushalt bereits inklusive der o.g. Einnahmen bestätigt ist, würde sich somit die Gefahr eines Haushaltsverstoßes ergeben.

4. Auswirkungen

☒ **Lebensverhältnisse von Familien:**

Für Einpendler/ Besucher, welche in der Innenstadt von Schwerin parken, stellt die Erhöhung der Parkgebühren eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Teil dieser Nutzer aufgrund der erhöhten Parkgebühren seltener in die Innenstadt fahren, auf die in der Regel preisgünstigeren Parkhäuser ausweichen oder auf ÖPNV oder Fahrrad umsteigen.

Durch diese Form der Verkehrslenkung kann sich aufgrund der geringeren Parksuchdauer sowie des erhöhten Parkplatzangebotes die Wohnqualität der in Schwerin lebenden Familien mit Bewohnerparkkarte verbessern.

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☒ **Klima / Umwelt:**

Bewohnerparken kann, wenn entsprechend umgesetzt, wesentlich zum Erreichen der kommunalen Klimaschutz- und Verkehrsziele beitragen. Eine angemessene Bepreisung des Bewohnerparkens internalisiert externe Umwelt- und Sozialkosten. So erhöhen sich für den Kfz- Halter die sichtbaren Kosten des Automobilbesitzes und können zu einer stärkeren Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes führen. Niederländische Studien haben gezeigt, dass das Instrument Bewohnerparken ein zentraler Hebel ist, um den Autobesitz von Bewohnenden zu reduzieren und ein umweltfreundliches Mobilitätsverhalten zu stärken.

Die Lärm- und Abgasemissionen des Kfz-Verkehrs können sich aufgrund der geringeren Parkraumnachfrage reduzieren. Somit ergeben sich positive Effekte auf Klima und Umwelt.

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

1. Parkgebührenordnung
2. Anlage 1 zur Parkgebührenordnung - Zoneneinteilung Parkgebühren
3. Anlage 2 zur Parkgebührenordnung - Übersicht Bewohnerparkzonen
4. Übersicht über alle Mieten und Berechnungen
5. Synopse Änderung Parkgebührenordnung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister